

VON NUN AN KÖNNEN SIE BUSINESSKLASSE AUCH FAHREN



JETZT ERHÄLTlich AB

269 € IM MONAT*

INFINITI M HYBRID BUSINESS EDITION

Die Business Edition des Infiniti M35h kombiniert einen 3,5-Liter-V6-Benzinmotor mit einem antriebsstarken Elektromotor – für kraftvolle 268 kW (364 PS). Dank des Infiniti Direct Response Hybridsystems (Hybridsystem für spontanes Ansprechverhalten) bleibt dabei der CO₂-Ausstoß auf niedrigen 159 g/km. Die Business Edition enthält außerdem eine Reihe von Extras wie Connectiviti+, Bose® Premium Surround Sound System und eine Rückfahrkamera.

Volle Leistung und Effizienz ohne Kompromisse – die perfekte Entscheidung für Ihr Business.

VEREINBAREN SIE JETZT EINE PROBEFAHRT UNTER WWW.INFINITI.DE



INFINITI

Inspired Performance

*Ein Angebot der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, für die Infiniti M35h Business Edition bei einer Leasingsonderzahlung von 10.469 €, 15.000 km Laufleistung pro Jahr, monatliche Leasingrate 269 € und 36 Monaten Laufzeit, 27.634,02 € Restwert (nur bei Restwertverträgen) inkl. Beteiligung des teilnehmenden Infiniti Vertragshändlers, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Angebot gültig bis zum 31.12.2012.

Abgebildetes Modell: Infiniti M35h Business Edition. Offizielle Kraftstoffverbrauchswerte des Infiniti M35h in l/100 km: innerorts 9,0, außerorts 5,6, kombiniert 6,9; CO₂-Emissionen: kombiniert 159 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse B.



Anwaltsblatt

8 + 9/2012 September

Aufsätze 69. Deutscher Juristentag

Magazin Eurokrise

Rechtsprechung Gemischte Sozietät

Anwaltsblatt



Deutscher **Anwalt** Verein

8+9/2012

September



Magazin

Die Eurokrise als Verfassungskrise – 69. Deutscher Juristentag

Aufsätze

Zehn Aufsätze von 13 Autoren zum 69. Deutschen Juristentag	ab 668
Deckenbrock: Gemischte Sozietät	723
Hartung: Fremdbesitz an Kanzleien	727
DAV-Stellungnahme: Anwaltsnotariat	730

Magazin

Zimmermann: Anwaltsnotariat	744
Anwälte fragen nach Ethik	747

Aus der Arbeit des DAV

Gründungsfeier DAV Türkei	748
Tätigkeitsbericht	749

Rechtsprechung

BGH: Keine Interessenkollision	769
BGH: Haftung in der gemischten Sozietät	773
BGH: 1,3-Geschäftsgebühr als Regel	775



» Mit ra-micro habe ich es beim Aktensuchen leicht und beim Aktenstudium einfach «

RAin Andrea Koch
Kanzlei Koch & Martinus, Berlin

Ob in der Kanzlei, zuhause oder beim Mandanten: ra-micro sorgt dafür, dass Akten und Dokumente dort digital verfügbar sind, wo sie gerade gebraucht werden. Jederzeit – und zeitgleich für mehrere Nutzer.



<http://bit.ly/ramicro-dms>
INFOLINE 0800 726 42 76



www.ra-micro.de

A Aufsätze

Editorial

- M 279** **Gemeinsam frei und stark**
Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf
Rechtsanwalt,
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 282** **Bericht aus Berlin:
Wirbel um Steuer-CD's
und die Homo-Ehe**
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- M 284** **Bericht aus Brüssel:
4. Geldwäscherichtlinie –
(K)ein Änderungsbedarf bei
Anwälten?!**
Rechtsanwalt Jonas Regenfuß, Brüssel
- M 286** **Nachrichten**
- M 305** **Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins**
- M 320** **Bücher & Internet**
- M 326** **Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender**

Schlussplädoyer

- M 328** **Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service**
- 776** **Fotonachweis, Impressum**

69. Deutscher Juristentag

- 668** **Abteilung Zivilrecht**
mit Aufsätzen von Rechtsanwalt Prof. Dr.
Friedrich Graf von Westphalen (Köln), von
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich (Halle),
von den Rechtsanwältinnen Prof. Dr.
Hanns-Christian Salger und Dr. Sönke
Schröder (Frankfurt am Main) und von
Rechtsanwalt Manuel Schauer (Saarbrücken)
- 697** **Abteilung öffentliches Recht**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz,
Stuttgart
- 704** **Abteilung Wirtschaftsrecht**
Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of
Chicago), Hamburg
- 709** **Abteilung Strafrecht**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Marco Gercke, Köln
- 714** **Abteilung Sozialrecht**
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., und Lioba
Sternberg, Bonn
- 716** **Abteilung IT- und
Kommunikationsrecht**
mit Aufsätzen von Rechtsanwalt Prof. Niko
Härtig (Berlin) und von den
Rechtsanwältinnen Prof. Dr. Christian Schertz
und Dominik Höch (Berlin)

Anwaltsrecht

- 723** **Haftungsverfassung der GbR**
Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 727** **Fremdbesitz an Kanzleien**
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Anwaltsvergütung

- 728** **Factoring von Honoraren**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Soldan
Institut, Köln

Notarrecht

- 730** **Zukunft des Anwaltsnotariats**
DAV-Stellungnahme Nr. 46/2012
- 733** **Europa und deutsches Notariat**
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz,
Berlin
- 735** **Bücherschau**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 738** **69. Deutscher Juristentag:
Eurokrise als Verfassungskrise**
Maximilian Steinbeis, Berlin

Meinung & Kritik

- 741** **69. Deutscher Juristentag:
Denk ich an Europa ...**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe,
Berlin

Kommentar

- 744** **Anwaltsnotariat als Vorbild**
Rechtsanwältin und Notarin Dörte
Zimmermann, LL.M., Berlin

Gastkommentar

- 745** **Das kleine ABC des
Gesetzgebers**
Christian Bommarius, Berliner Zeitung

Anwälte fragen nach Ethik

- 746** **Ein interessantes
Honorarmodell**
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Factoring von anwaltlichen Vergütungsforderungen an Nicht-Anwälte

Seit 2007 rechtlich möglich – und wie die Anwaltschaft das neue Instrument nutzt

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Forderungsausfälle bei anwaltlichen Honoraren gehören zur Wirklichkeit des Kanzleialltags. Schon 2006 hatte das Soldan Institut festgestellt, dass die Anwaltschaft davon stärker als andere Berufsgruppen betroffen ist (Hommerich/Kilian, AnwBl 2006, 344). Seit 2007 ist das Factoring von Vergütungsforderungen an Verrechnungsstellen – ähnlich wie bei Ärzten außerhalb des gesetzlichen Gesundheitswesens – zulässig. Nutzt die Anwaltschaft das Angebot? Das Soldan Institut kommt zu dem Ergebnis, dass es zwar einen Bedarf gebe, die Kosten aber vielen zu hoch seien.

I. Beseitigung berufsrechtlicher Hürden durch den Gesetzgeber

Nach § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO ist die Abtretung einer Vergütungsforderung, die einem Rechtsanwalt gegen einen Mandanten zusteht, nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 17.12.2007¹ waren die Voraussetzungen einer Zession einer anwaltlichen Vergütungsforderung deutlich strenger. Vorausgesetzt waren eine Einwilligung des Mandanten in die Abtretung, eine Ausurteilung der Forderung und ein fruchtloser Vollstreckungsversuch. Diese Anforderungen, die bei der Schaffung des § 49 b Abs. 4 BRAO im Jahr 1994 in dieser Reichweite erst vom Rechtsausschuss eingefügt worden² und in ihrer Sinnhaftigkeit zweifelhaft waren³, hinderen in der Folge insbesondere die Umsetzung des Geschäftskonzepts anwaltlicher Verrechnungsstellen nach dem Vorbild privatärztlicher Verrechnungsstellen.⁴

Durch die Umgestaltung des § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO hat der Gesetzgeber Ende 2007 die Abtretung und Übertragung zur Einziehung an Nicht-Rechtsanwälte erleichtert. Sie ist seitdem zulässig, wenn alternativ, nicht mehr kumulativ, eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist; auf das Erfordernis eines fruchtlosen ersten Vollstreckungsversuchs hat der Gesetzgeber verzichtet. Beide Alternativen, aus denen die Befugnis zur Zession an einen Nicht-Rechtsanwalt folgen kann, knüpfen daran an, dass den Mandanten betreffende Informationen nicht gegen seinen Willen bekannt werden, da er entweder in die Weitergabe eingewilligt oder es auf eine Rechtsstreitigkeit hat ankommen lassen. Verlangt ist lediglich, dass der Mandant vor der Einwilligung über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger aufzuklären ist (§ 49 b Abs. 4 Satz 3 BRAO).

In der Folge ist der neue Gläubiger in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der zedierende Rechtsanwalt (§ 49 b Abs. 4 Satz 4 BRAO).

Die Änderung des § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO beruhte nicht zuletzt auf rechtspolitischen Bemühungen eines Unternehmens, das den Ankauf anwaltlicher Vergütungsforderungen seit 2004 nach dem Vorbild privatärztlicher Verrechnungsstellen anbietet.⁵ Privatärztliche Verrechnungsstellen rechnen für rund 38.000 privatärztliche Mitglieder pro Jahr 16 Mio. Privatabrechnungen mit einem Honorarvolumen von rund 2,8 Mrd. Euro ab, rechnerisch also für jedes Mitglied mehr als 400 Rechnungen und ein Honorarvolumen von rund 74.000 Euro.⁶ Hieran orientierte Aktivitäten im Bereich der Anwaltschaft stießen freilich auf berufsrechtliche Probleme. Sowohl Rechtsanwaltskammern als auch Kostenbeamte machten häufig Bedenken gegen das Factoring im Anwaltsbereich geltend, da neben der Einwilligung in die Abtretung eine von § 49 b Abs. 4 BRAO a. F. verlangte Ausurteilung der Forderung und ein fruchtloser Vollstreckungsversuch regelmäßig nicht vorlagen. Kunstgriffe, die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm entgegen des Wortlauts alternativ statt kumulativ zu verstehen, verfielen zumeist nicht.⁷ Sowohl Bundesrechtsanwaltskammer als auch Bundesministerium der Justiz gaben 2005 zu erkennen, eine Änderung des § 49 b Abs. 4 BRAO zu unterstützen, um das Factoring anwaltlicher Vergütungsforderungen de lege ferenda zu ermöglichen.⁸ Die entsprechende Änderung wurde allerdings erst im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts im Jahr 2007 auf den Weg gebracht.⁹ Seit Ende 2007 können Rechtsanwälte daher ihre Vergütungsforderungen bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung ohne Unsicherheiten über die Wirksamkeit der hierbei notwendigen Zession an eine Verrechnungsstelle verkaufen. Der Ankaufswert der Forderung ist dabei um eine Factoringgebühr reduziert, hinzu kommt zum Teil eine Prüfungsgebühr. Vom Rechtsanwalt zu zahlende Mindestpreise enthalten zudem faktische Umsatzgarantien für die Verrechnungsstellen, durch die eine selektive Weiterreichung von ausschließlich risikobehafteten Forderungen ausgeschlossen werden soll.

II. Empirischer Befund

Anknüpfend an eine im Jahr 2005 im Vorfeld der Gesetzänderung durchgeführte Befragung, die seinerzeit klärte, inwieweit auf Seiten der Anwaltschaft Interesse an der Ermöglichung des Factoring anwaltlicher Vergütungsforderungen bestand¹⁰, hat das Soldan Institut ermittelt, welche

1 BGBl. 2007 I S. 2840.

2 Vgl. BT-Drucks. 12/4993, S. 7.

3 Vgl. auch Berger, NJW 1995, 1406, 1407.

4 OLG Hamburg Beschl. v. 20.3.2007, Az. 3 U 115/06 – n. v.; LG Hamburg AGS 2006, 538 f.; LG Stuttgart AnwBl. 2007, 455 ff.; LG Hamburg AGS 2007, 487 f.; AG Hamburg St. Georg, AGS 2006, 538; a. A. etwa AG Karlsruhe MDR 2007, 496.

5 Vgl. Creutz, Neue Verrechnungsstelle für Anwaltshonorare gestartet, Handelsblatt vom 26.1.2005.

6 Vgl. PVS (Hrsg.), Die privatärztlichen Verrechnungsstellen im Verband, o. J., S. 5.

7 Der BGH kam im Jahr 2008 in einer Entscheidung über einen Altfall zu dem Ergebnis, dass die frühere Fassung des § 49 b Abs. 4 BRAO als verfassungswidrig anzusehen war, vgl. BGH NJW-RR 2008, 1647.

8 Creutz, aaO

9 BT-Drucks. 16/3655, S. 82.

10 Hommerich/Kilian/Jackmuth/Wolf, AnwBl 2006, 123 f.

Bedeutung das Factoring von anwaltlichen Vergütungsfordernungen mittlerweile erreicht hat.¹¹ Die Teilnehmer der Befragung wurden daher um Auskunft gebeten, wie häufig sie seit Inkrafttreten der Änderung des § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO von der Möglichkeit der Abtretung einer Forderung an einen Nicht-Anwalt Gebrauch gemacht haben. Die Frage zielte somit nicht explizit auf anwaltliche Verrechnungsstellen, der praktische Anwendungsbereich der Norm ist allerdings auf das Factoring von Vergütungsfordernungen begrenzt.

1. Rückblick: Interesse an Factoring vor der Gesetzesänderung

65 Prozent der Anwälte hatten in der 2005 durchgeführten Befragung kein Interesse an einem Factoring ihrer Vergütungsfordernungen, 23 Prozent der Rechtsanwälte hatten sich diesbezüglich noch keine Meinung gebildet. Lediglich 12 Prozent der Befragten bekundeten ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit einem Forderungsaufkäufer.

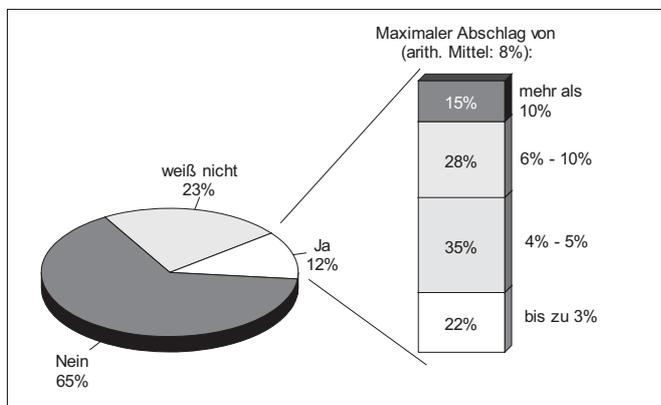


Abb. 1: Abtretung der Vergütungsansprüche an eine anwaltliche Verrechnungsstelle

Besonders aufgeschlossen zeigten sich kleinere Kanzleien und jüngere Rechtsanwälte. Festgestellt wurde, dass interessierte Rechtsanwälte bereit sind, dem Forderungskäufer als Gegenleistung für die Entlastung beim anwaltlichen Forderungsmanagement im Schnitt 8 Prozent des Werts ihrer Forderung zu zahlen.

2. Factoring von Vergütungsfordernungen durch Rechtsanwälte

Von jenen 12 Prozent der Rechtsanwälte, die im Jahr 2005 der Abtretung von Vergütungsfordernungen an eine anwaltliche Verrechnungsstelle grundsätzlich offen gegenüberstanden, hat offensichtlich nur eine relativ kleine Teilgruppe von der Legalisierung des Factorings anwaltlicher Vergütungsfordernungen Gebrauch gemacht. 98 Prozent der Teilnehmer am Berufsrechtsbarometer 2011 haben noch nie eine Vergütungsforderung an einen Nichtanwalt abgetreten. 2 Prozent haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, davon die Hälfte selten und je ein Viertel gelegentlich und häufig.

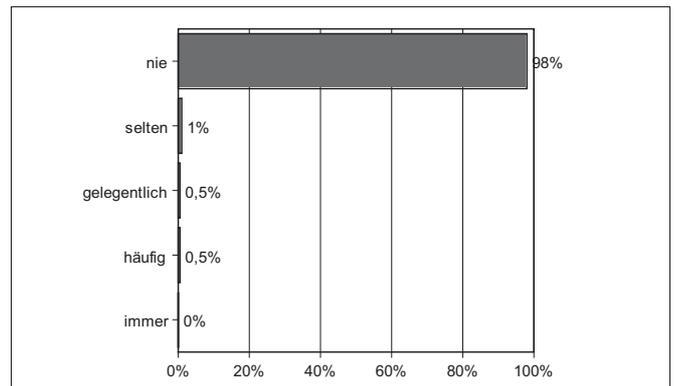


Abb. 2: Abtretung der Vergütungsansprüche an eine anwaltliche Verrechnungsstelle

III. Bewertung

Die Abtretung anwaltlicher Vergütungsfordernungen im Zuge eines Factorings hat für die Anwaltschaft bislang keine Bedeutung erlangt. Eine Erklärung dafür, dass nur eine kleine Teilgruppe der 2005 grundsätzlich am Factoring interessierten Rechtsanwälte seitdem von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat, dürfte in den marktüblichen Konditionen für den Ankauf von Vergütungsfordernungen liegen. Mehr als die Hälfte der im Jahr 2005 befragten Rechtsanwälte mit grundsätzlichem Interesse bekundete ein solches nur für den Fall, dass die Höhe der „Ankaufgebühr“ 5 Prozent nicht übersteigen würde. Diesem Wert entsprechende Konditionen für das Gesamtpaket sind am Markt für Forderungsverkäufer nicht erzielbar. Nicht nur ist bereits die reine Ankaufgebühr zumeist höher, zusätzlich muss von einer Kanzlei auch noch ein Mindestumsatzvolumen pro Jahr garantiert werden, bei dessen Nichterreichen eine relativ hohe Pauschalgebühr fällig wird.

¹¹ Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus einer Stichprobe von 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.



Dr. Matthias Kilian, Köln
 Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.
 Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.